Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3814

23. 06. 75

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 hinsichtlich der Beitrittsausgleichsbeträge und deren Koeffizienten für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte [2]),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 [4]), legt die bis zum 31. Juli 1975 anwendbaren Ausgleichsbeträge für Weichweizen und Gerste fest. Diese Beträge entsprechen gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Beitrittsakte dem Unterschied zwischen den in dem jeweiligen neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

Nach Artikel 52 der Beitrittsakte sind die in den neuen Mitgliedstaaten festgesetzten Preise in sechs Stufen an das gemeinsame Preisniveau anzunähern. Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 führte diese Annäherung bei Weichweizen und Gerste zu den Preisen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1171/75 des Rates vom 28. April 1975 zur Festsetzung des jeweils einzigen Interventionspreises für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais sowie zur Festsetzung der wesentlichsten Handelsplätze für Weichweizen und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 [5]) und in der Verordnung (EWG) Nr. . . . der Kommission vom . . . zur Festlegung von Handelsplätzen für Getreide und der für sie geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 [6]) festgelegt sind.

Der Unterschied zwischen diesen und den gemeinsamen Preisen ergibt gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Beitrittsakte den für das neue Wirtschaftsjahr geltenden Beitrittsausgleichsbetrag.

Die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 hat für bestimmte Getreidearten keine Ausgleichsbeträge, sondern Koeffizienten festgesetzt, die auf den Ausgleichsbetrag des Referenzgetreides angewandt werden. Diese Koeffizienten sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung stufenweise anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 erhält folgende Fassung:

„Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1976 anwendbaren Ausgleichsbeträge belaufen sich für die nachstehend genannten Getreidearten auf:

	Handel mit		
	Dänemark RE/Tonne	Irland RE/Tonne	dem Vereinigten Königreich RE/Tonne
Weichweizen	6,00	4,50	26,62
Gerste	5,15	8,80	25,08“

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom27 .März 1972, S. 5
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 27 vom 1. Februar 1973, S. 25
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 270 vom 5. Oktober 1974, S. 1
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 117 vom 7. Mai 1975, S. 1
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . , S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 erhält folgende Fassung:

„Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1976 anwendbaren Ausgleichsbeträge werden unter Anwendung der nachgenannten Koeffizienten auf die für das Referenzgetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge errechnet:

Erzeugnis auf das der Ausgleichsbetrag angewandt wird	Referenzgetreide	Koeffizienten im Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
Hartweizen	Weichweizen	1,266	2,126	1,456
Roggen	Gerste	–	1,097	1,168
Hafer	Gerste	0,960	0,953	0,902
Mais	Gerste	–	1,269	0,931
Hirse aller Art ausgenommen Sorghum	Gerste	–	0,966	0,925
Sorghum	Gerste	–	1,329	0,930"

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Juni 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ge 61/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juni 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. Nach Artikel 55 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind die Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse, für die ein abgeleiteter Interventionspreis in den neuen Mitgliedstaaten festgesetzt ist, gleich dem Unterschied zwischen den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen. Im Getreidesektor finden diese Vorschriften bei Weichweizen und Gerste Anwendung, für die in allen neuen Mitgliedstaaten Interventionspreise festgesetzt sind.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1171/75 und dem Verordnungsentwurf zur Festlegung von Handelsplätzen für Getreide und der für sie geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 sind die für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 gültigen Handelsplätze und die dazugehörigen Preise enthalten. Unter diesen Handelsplätzen befinden sich auch diejenigen, deren Preise für die Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge herangezogen werden. Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 muß die Annäherung dieser Preise an das Niveau der gemeinsamen Preise nach den in Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a der Beitrittsakte genannten Regeln erfolgen. Der Unterschied zwischen diesen Preisen und den gemeinsamen Preisen ergibt für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Akte den für dieses Wirtschaftsjahr anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrag für Weichweizen und Gerste.

2. Für die Getreidearten, für die in den neuen Mitgliedstaaten keine Interventionspreise festgesetzt sind, wurden die in der Beitrittsakte vorgesehenen Regeln für die Berechnung und Annäherung der Ausgleichsbeträge in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates präzisiert, wonach die Ausgleichsbeträge dieser Erzeugnisse durch die Anwendung eines Koeffizienten auf den Ausgleichsbetrag des Referenzgetreides errechnet werden. Diese Koeffizienten wurden unter Berücksichtigung der in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Preise oder Preisrelationen festgesetzt. Daher sieht Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung eine stufenweise und der Zeitfolge von Artikel 52 Absatz 2 der Akte (6 Stufen) entsprechende Anpassung dieser Koeffizienten an die zwischen den gemeinsamen Schwellenpreisen bestehende Relation vor. Die Anwendung eines Koeffizienten auf den Ausgleichsbetrag des Referenzgetreides, der den Änderungen der gemeinsamen Preise Rechnung trägt, sowie die stufenweise Annäherung der Koeffizienten an die Relation der Schwellenpreise des neuen Wirtschaftsjahres stellen Regeln dar, die es erlauben, die zweite Annäherung zu verwirklichen.